

# Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobiliarvollstreckung

Az.: 6 K 109/24

Nürnberg, 06.10.2025



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum                   | Uhrzeit   | Raum              | Ort  |
|-------------------------|-----------|-------------------|--|
| Dienstag,<br>13.01.2026 | 10:30 Uhr | 216, Sitzungssaal | Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhofstraße 35, 90402 Nürnberg |

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Langwasser  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

| lfd.<br>Nr. | ME-Anteil | Sondereigentums-Art | SE-Nr. | Blatt |
|-------------|-----------|---------------------|--------|-------|
| 1           | 250/1000  | Wohnung             | 3      | 7694  |
| 2           | 250/1000  | Wohnung             | 4      | 7695  |

an Grundstück

| Gemarkung  | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage         | Anschrift         | Hektar |
|------------|-----------|--------------------------------|-------------------|--------|
| Langwasser | 110/167   | Wohnhaus, Nebengebäude, Garten | Kettelerstraße 23 | 0,0879 |

## Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (*It Angabe d. Sachverständigen*): 2-Zimmer-Wohnung Kettelerstraße 23, 90469 Nürnberg 1. OG links nebst Kellerraum Wohnfläche ca. 39qm;

**Verkehrswert:** 135.000,00 €

## Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (*It Angabe d. Sachverständigen*): 2-Zimmer-Wohnung Kettelerstraße 23, 90469 Nürnberg, 1. OG rechts nebst Kellerraum Wohnfläche ca. 39 qm;

**Verkehrswert:** 140.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.